

# Satzung der European Association of NLP

## PRÄAMBEL

- § 1 NAME UND SITZ DES VEREINES
- § 2 ZWECK UND AUFGABEN
- § 3 MITGLIEDSCHAFT
  - 1) ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT
  - 2) AUFNAHME ALS MITGLIED
  - 3) ENDE DER MITGLIEDSCHAFT
- § 4 ORGANE
  - 1) MITGLIEDERVERSAMMLUNG
    - Aufgaben
    - Beschlußfassungen
  - 2) VORSTAND
- § 5 FACHKOMMISSIONEN
- § 6 BEIRAT
- § 7 GESCHÄFTSSTELLE
- § 8 PROTOKOLLE
- § 9 FINANZIERUNG
- § 10 KASSEN- UND RECHNUNGSPRÜFUNG
- § 11 GESCHÄFTSJAHR
- § 12 AUFLÖSUNG DES VEREINES
- § 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN

## Präambel

Die EANLP hat sich als europäischer Verband für professionelle Kommunikation das Ziel gesetzt, den nationalen NLP Verbänden eine Basis zu schaffen, auf der gemeinsames Wachstum, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung möglich ist. Die Satzung soll einen breiten Spielraum für alle Mitglieder eröffnen, gleichzeitig aber auch die im gemeinsamen Zusammenspiel notwendigen Regeln aufstellen. Die Satzung gibt unterschiedlichen Bedürfnissen Raum, sich im Rahmen einer gemeinsamen Interessenorientierung zu organisieren und auszutauschen, die von dem Grundgedanken der Wertschätzung eines humanistischen Menschenbildes und dem Entwicklungspotenzial der Gesellschaft ausgeht.

Die nationalen NLP-Verbände nehmen damit gemeinsam ihre gesellschaftliche Verpflichtung wahr, das NLP auf europäischer Ebene zu fördern, weiterzuentwickeln und einen gemeinsamen Austausch der nationalen NLP-Verbände auf europäischer Ebene zu gewährleisten. In diesem Sinne wird die EANLP an einer zukunftsorientierten, effektiven und effizienten Entwicklung des NLP auf nationaler und europäischer Ebene beitragen.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr der EANLP

- 1) Der Verein führt den Namen "European Association of NLP " mit der Abkürzung "EANLP", im folgenden kurz Verein genannt.
- 2) Sitz des Vereines ist Berlin.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 4) Der Verein unterliegt deutschem Recht.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- 1) Der Verein dient der Wissenschaft, Forschung und Bildung auf der Basis des Kommunikationsmodells Neuro-Linguistisches Programmieren (NLP) und der Verbreitung des NLP in passenden Anwendungsgebieten. Das Kommunikationsmodell findet Anwendung in allen gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere Pädagogik, Erwachsenenbildung, Therapie, Gesundheitsfürsorge und -vorsorge, in Wirtschaft und Industrie. Es zielt hierbei auf die Persönlichkeitsentwicklung, indem es individuelle Wahrnehmungsprozesse, Verhaltensvielfalt und Zielklarheit fördert.
- 2) Dazu schafft der Verein seinen Mitgliedern auf europäischer Ebene eine Basis, die einen gemeinsamen Austausch über das Kommunikationsmodell NLP ermöglicht. Zu diesem Austausch gehören insbesondere die Qualitätssicherung von NLP Ausbildungen und Weiterentwicklung des NLP insbesondere auch unter wissenschaftlichen Aspekten.
- 3) Der Verein vertritt auf europäischer Ebene übergeordnete und gemeinsame Themen und Interessen im Hinblick auf die Vereinszwecke gegenüber Politik, Gesellschaft und europäischen Institutionen.
- 4) Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Wahrnehmung einzelner wirtschaftlicher Interessen seiner Mitglieder gerichtet.
- 5) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. die Erforschung und Weiterentwicklung des NLP, der akademischen Lehre, der wissenschaftlichen Erforschung in Zusammenarbeit und im Erfahrungsaustausch mit universitären Fakultäten und sonstigen europäischen Institutionen und Einrichtungen, sowie die zeitnahe, der Allgemeinheit zugängliche Veröffentlichung sämtlicher Forschungsergebnisse auf europäischer Ebene und der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit,
  - b. die Untersuchung der Anwendung des NLP auf seine Effektivität, Effizienz und die Einhaltung ethischer Normen,
  - c. die Einrichtung von Systemen zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung der NLP-Ausbildungen, sowie die Aufstellung und Weiterentwicklung einheitlicher europäischer Aus- und Fortbildungsrichtlinien zur Gewährleistung eines hohen europäischen Qualitätsniveaus bei der Anwendung des NLP,
  - d. Förderung von Innovationen des Kommunikationsmodells NLP,
  - e. Förderung der europäischen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern,
  - f. Zusammenarbeit mit relevanten Gremien der Gesellschaft, die sich mit den Themen Pädagogik, Erwachsenenbildung, Therapie, Gesundheitsfürsorge und -vorsorge, Weiterbildung, Persönlichkeitsentwicklung, Wirtschaft und anderen befassen,
- 6) Teilnahme an meinungsbildenden Veranstaltungen auf europäischer Ebene wie Tagungen, Kongressen, Messen und anderen wichtigen Veranstaltungen,
- 7) Information und Beratung der Mitglieder nach § 3 und deren Mitglieder zu europäischen Förderprogrammen sowie Zusammenarbeit mit den vergebenden europäischen Institutionen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Arten der Mitgliedschaft
  - a. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
  - b. Ordentliche Mitglieder des Vereines können sein: europäische NLP - Verbände, die ausschließlich gemeinnützig tätig sind und keine eigenwirtschaftlichen Interessen verfolgen.

- c. Die Gründungsmitglieder sind ordentliche und fördernde Mitglieder. Es sind dies als ordentliche Mitglieder:
  - DVNLP, Lindenstraße 19, 10969 Berlin, vertreten durch Dr. Jens Tomas und Sönke Tegtmeier, ebenda
  - AvNLPP, Elzenhof 22, 2382 EV Zoeterwoude, Niederlande, vertreten durch Annemarie Tjerkstra und Ger van Marion, ebenda
  - SWISS-NLP, Rosenstraße 5, 8630 Rütli, Schweiz, vertreten durch Eva Risler, Judith Lächler und Toni Müller, ebenda
  - ARONLP, Str. Erou Gh. Rusu, bl. 4, sc. D, ap.15 RO-600036, Bacau 600036 Rumänien, vertreten durch Carola Müller und Dr. Marius Catiche, ebenda
  - ÖDV-NLP, Plüddemangasse 18/38, A-8010 Graz, Österreich, vertreten durch Prof. Dr. Maximilian Ganster und Babak Kaweh ebenda
  - APROCEP, Avenida Joaõ Crisostomo No. 30, 5 Andar -1050-127 Lisboa, Portugal, vertreten durch Karina Milheiros und Fridolin Kimmig, ebenda
- d. Und als fördernde Mitglieder:
  - Dr. Jens Tomas, Wiesengrund 42, 48308 Senden, Deutschland
  - Sönke Tegtmeier, Greifswalder Str. 16, 16515 Oranienburg, Deutschland
  - Prof. Dr. Maximilian Ganster, Plüddemangasse 18/38, 8010 Graz, Österreich
  - Babak Kaweh, Penzingerstrasse 29-31/3/2, 1140 Wien, Österreich
  - Judith Lächler, Bächenmoosstrasse 18, 8816 Hirzel, Schweiz
  - Toni Müller, Jucher 64, 3036 Detligen, Schweiz
  - Eva Risler, Kirchbergstrasse 4, 8635 Dürnten, Schweiz
  - Ger van Marion, Varelseweg 74, NL 8077 RA Hulshorst, Niederlande
  - Annemarie Tjerkstra, Westerstraat 19 d, 1015LT Amsterdam, Niederlande
  - Karina Milheiros, Rua de Arroios 60-1, 1150-055 Lisboa, Portugal,
  - Fridolin Kimmig, Übelwasenweg 6, 77709 Wolfach, Deutschland
  - Carola Müller, Wiescherstrasse 55, 44805 Bochum, Deutschland
  - Dr. Marius Catiche, Prinzenstrasse 51, 41065 Mönchengladbach, Deutschland
- e. Die fördernden Gründungsmitglieder sind von Beitragspflichten freigestellt.
- f. Fördernde Mitglieder können sein: Natürliche Personen, juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ein, den Vereinszweck anerkennendes Interesse haben und den Verein zu unterstützen wünschen.
- g. Die ordentlichen Mitglieder werden auf der Mitgliederversammlung durch zwei bevollmächtigte Delegierte vertreten. Jedes Mitglied benennt zwei Delegierte sowie zwei Stellvertreter schriftlich dem Präsidium. Mindestens einer der Delegierten muss dabei dem geschäftsführenden Organ des Mitglieds angehören.
- h. Fördernde Mitglieder können auf der Mitgliederversammlung zur Teilnahme zugelassen werden. Sie haben dort jedoch keine Stimme.

## 2) Aufnahme als Mitglied

- a. Über Aufnahmeanträge zur ordentlichen Mitgliedschaft und zur fördernden Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

- b. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag.
- c. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist die Anerkennung der aktuellen Curricula des DVNLP e. V., Das jedes Mitglied auf nationaler Ebene die rechtlichen Voraussetzung und den Statuseines Vereins oder einer entsprechenden Institution nachweist, den Ethikkodex der DVWO e. V. anerkennt, das jedes Mitglied auf nationaler Ebene mindestens 50 ordentliche Mitglieder/Innen nachweist,
- d. Das Aufnahmeverfahren regelt im Übrigen die Geschäftsordnung des Vereins.
- e. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung hat der Antragsteller kein Rechtsmittel.

### 3) Ende der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft endet:
  - i. durch schriftliche Austrittserklärung, eingehend an das Präsidium drei Monate vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres,
  - ii. aus wichtigem Grund auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Delegierten, die zugleich die einfache Mehrheit der Mitglieder des Vereines darstellen. Das auszuschließende Mitglied hat bei der Abstimmung keine Stimme und wird bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- b. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## § 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

### 1) DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ.
- b. Sie besteht aus jeweils zwei vertretungsberechtigten Vertreter jedes Mitglieds oder einem von einem solchen Vertreter in Untervollmacht bevollmächtigten Delegierten, der seinerseits dem Mitglied angehören muss.
- c. Stimmrecht haben die Delegierten der ordentlichen Mitglieder.

### Aufgaben

- a. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - i. Wahl des Vorstandes,
  - ii. Beschlussfassung über die Bestellung von Prüfern und die Entlastung des Vorstandes für das zurückliegende Geschäftsjahr,
  - iii. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, über die Geschäftsordnung des Vereins und ggf. der Mitgliederversammlung sowie über die Auflösung des Vereines,
  - iv. Beschlussfassung über Beiträge,
  - v. Beauftragung des Vorstandes, Fachkommissionen einzurichten.
- b. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Einladungen sind mindestens vier Wochen vorher mit einer vorläufigen Tagesordnung zu versenden.

- c. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
- d. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium einberufen und vom Präsidenten oder einem jeweils gewählten Versammlungsleiter geleitet; Verlauf und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Präsidenten oder dem anderen gewählten Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- e. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangen; die Einladungsfrist beträgt hierfür mindestens zehn Kalendertage.
- f. Das Präsidium ist mit zumindest einem Mitglied bei den Mitgliederversammlungen anwesend. Es soll der Präsident anwesend sein.

### **Beschlußfassungen**

- a. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- b. Beschlußfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn  $\frac{3}{4}$  der Mitgliederorganisationen anwesend sind.
- c. Sind weniger als  $\frac{3}{4}$  der Mitgliederorganisationen anwesend, so kann eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Einladung eine Stunde später eingeladen werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- d. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung zwei Stimmen, die durch die Delegierten bzw. deren Stellvertreter ausgeübt werden.
- e. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Delegierten und zugleich der einfachen Mehrheit der Mitglieder.

## **2) VORSTAND**

- a. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und mindestens zwei Stellvertretern. Er führt die Bezeichnung Präsidium.
- b. Der Vorsitzende nennt sich Präsident, die Stellvertreter Vizepräsidenten.
- c. Der Verein wird durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten vertreten. Jedes Präsidiumsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- d. Das Wahlverfahren der Präsidiumswahl wird in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.
- e. In das Präsidium können nur Personen gewählt werden, die Mitglieder der Mitgliedsorganisationen, Ehren- oder Gründungsmitglieder sind.
- f. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt.
- g. Jedes Mitglied des Präsidiums kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder abberufen werden.
- h. Das Präsidium bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
- i. Alle Rechtsgeschäfte, die den Verein auf Dauer verpflichten und einen Betrag, der jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- j. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- k. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereins, solange

nicht die Mitgliederversammlung das Geschäft an sich zieht.

- I. Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen wurden (Auffangzuständigkeit). Im Rahmen des Haushaltsplanes hat der Vorstand Handlungsfreiheit.

## **§ 5 Fachkommissionen**

- 1) Der Verein kann zur Erreichung seiner Ziele Fachkommissionen einrichten. Die Einrichtung und Auflösung erfolgt durch das Präsidium.
- 2) Fachkommissionen können vom Präsidium beauftragt werden, den Verein in einem speziellen Bereich thematisch Vorschläge zu unterbreiten und ihm zuzuarbeiten.
- 3) Die Aufsicht über die Fachkommissionen obliegt dem Präsidium.
- 4) Die Arbeit der Fachkommissionen wird in eigenen Geschäftsordnungen geregelt. Die Geschäftsordnung erstellt das Präsidium.
- 5) Als Fachkommissionen werden eingerichtet: Forschung, Zertifizierung, Interdisziplinäre Beziehung, Aufnahme neuer Mitglieder, Gesundheit

## **§ 6 Beirat**

- 1) Der Verein hat bis auf weiteres keinen Beirat. Ein Beirat kann jederzeit durch den Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet werden.
- 2) Die Einrichtung eines Beirates bedarf abweichend von § 4 Mitgliederversammlung Beschlussfassungen lediglich der einfachen Mehrheit der Mitglieder

## **§ 7 Geschäftsstelle, Geschäftsführung**

- 1) Die Geschäfte des Vereines werden mit Unterstützung einer Geschäftsstelle geführt. Sie wird vom Präsidenten eingerichtet. Ist sie eingerichtet, überträgt der jeweils frühere Präsident diese auf den jeweils folgenden Präsidenten.
- 2) Das Präsidium kann zur Durchführung der Geschäfte einen Geschäftsführer beauftragen. Eine Aufwandsentschädigung ist dafür nicht vorgesehen.
- 3) Soweit ein Mitglied zur Durchführung der Geschäfte die nationale Geschäftsstelle zur Verfügung stellt, erhält dieses Mitglied dafür eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird.

## **§ 8 Protokolle**

- 1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Präsidiums werden schriftlich protokolliert, an die Mitglieder verschickt und stehen den Mitgliedern in der Geschäftsstelle zur Einsicht zur Verfügung. Amtssprachen sind Englisch, Deutsch und Französisch. Bei unterschiedlichen Interpretationen, auch dieser Satzung, gilt die offizielle Übersetzung eines vom Präsidium zu beauftragenden vereidigten Übersetzers.
- 2) Das Protokoll der Präsidiumssitzung unterzeichnet der Präsident, bei Abwesenheit dessen Stellvertreter.

## **§ 9 Finanzierung**

- 1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, den Gebühreneinnahmen für die Vergabe europäischer Siegel, sonstigen Zuwendungen und Spenden.
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3) Zur Deckung des erhöhten Verwaltungsaufwandes bei Aufnahme eines neuen ordentlichen Mitglieds kann ein Aufnahmebeitrag erhoben werden. Er wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 10 Kassen- und Rechnungsprüfung**

Kasse und Rechnungsführung des Vereines wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereines auf zwei Jahre gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Präsidiums.

## **§ 11 Steuerbegünstigung**

- 1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 12 Neutralität**

Der Verband und seine Ziele sind politisch und konfessionell neutral.

Eine Mitgliedschaft in Organisationen, die dem Grundgesetz sowie den Menschenrechten – insbesondere der Menschenwürde – entgegenstehen, schließt eine Mitgliedschaft im EANLP aus.

## **§ 13 Begünstigungsverbot**

- 1) Weder Verbandsmitglieder noch Dritte dürfen durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2) Die Mitarbeit in den Verbandsorganen ist ehrenamtlich. Ein Verdienstausfall / Nachteilsausgleich wird nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung gewährt. Hierbei dürfen die steuerlich zulässigen Höchstsätze nicht überschritten werden.
- 3) Grundsätzlich sind Ausgaben des Verbandes über die Geschäftsstelle zu tätigen. Nachgewiesene Auslagen, die die Organmitglieder in Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Verpflichtungen als Organmitglieder haben, so etwa Reisekosten, Unterbringungskosten etc., werden durch die Geschäftsstelle erstattet.

## **§ 14 Ausschluss**

- 1) Der Ausschluss kann erfolgen,
  - a. wenn das Verbandsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von einem Jahresbeitrag drei Monate im Rückstand ist,
  - b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung des Verbandes oder gegen mit dem Verband geschlossene Verträge,
  - c. bei Verbands schädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Verbandslebens.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Wahrung einer Frist von vier Wochen ab Zugang Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gründen zu geben.
- 3) Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- 4) Der Beschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang durch Anrufung der Schlichtungskommission angefochten werden.

## **§ 15 Satzungsänderungen**

- 1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Verbandszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens 2 Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- 2) Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, soweit die Satzung nichts anderes aussagt.
- 3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 16 Auflösung des Vereines**

- 1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Eilberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a. das Präsidium mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wurde.
- 3) Eine solche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 durch bevollmächtigte Delegierte vertreten ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung binnen 10 Tagen einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 4) Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, haben die Mitglieder, die für die Auflösung gestimmt haben, ein außerordentliches Austrittsrecht, das sie von der Einhaltung der Frist nach § 3 (Ende der Mitgliedschaft) (1) a) befreit. Denjenigen Mitgliedern, die gegen die Auflösung gestimmt haben, steht das Verfahren nach § 3 (Ende der Mitgliedschaft) (1) b) offen; der Auflösungswunsch bildet insofern einen wichtigen Grund. Für die Auflösung genügt in diesem Fall eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder.
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines fällt das Vermögen des Vereines an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere Körperschaft, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist, und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zur Förderung der Weiterbildung zu verwenden hat. Sie wird vom Präsidium vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen. Im Falle einer Nichteinigung beauftragt des Präsidium einen unabhängigen Schlichter.

## **§ 17 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

- 1) Das Präsidium ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die im Eintragungsverfahren notwendig und vom Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, durch Beschluss des Präsidiums anstelle der Mitgliederversammlung herbeizuführen, soweit diese den Grundgedanken der Satzung entsprechen.
- 2) Das erste Geschäftsjahr beginnt abweichend von § 11 mit dem Inkrafttreten der Satzung bis zum 31. 12. des folgenden Jahres.



- 3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, hat dies auf die Wirksamkeit der restlichen Satzungsbestimmungen keine Auswirkungen.
- 4) Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Erstellt und beschlossen am 17.01.2009  
Geändert am 27.10.2017